Zeitschrift: Intercura : eine Publikation des Geriatrischen Dienstes, des Stadtärztlichen Dienstes und der Psychiatrisch-Psychologischen Poliklinik der Stadt Zürich

Herausgeber: Geriatrischer Dienst, Stadtärztlicher Dienst und Psychiatrisch-Psychologische Poliklinik der Stadt Zürich

Band: - (1986-1987)

Heft: 13

Artikel: Zur Respektierung des unvernünftigen Willens des alten und kranken Menschen aus rechtlicher Sicht

Autor: Arzt, Gunther

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-790285

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zur Respektierung des unvernünftigen Willens des alten und kranken Menschen aus rechtlicher Sicht

Prof. Dr. iur. Gunther Arzt, Universität Bern

Auszug aus einem am 9.11.1985 an der Jahresversammlung der Schweizerischen Gesellschaft für Gerontologie in Luzern gehaltenen Vortrag.

I. Einleitung

Als Strafrechtler liegt es mir nahe, auf die Parallelen zwischen Straftätern und anderen gesellschaftlichen Randgruppen hinzuweisen. Auch durch Alter oder Behinderung wird man an den Rand der Gesellschaft gedrängt. Zugespitzt könnte man sogar sagen, dass Straftäter und Alte sich aus der Sicht der Behandlung nur durch das Vorzeichen unterscheiden: Bei den Straftätern geht es primär um einen Prozess der Wiedereingliederung in die Gesellschaft, bei den Alten der modernen Gesellschaft um einen Prozess der Ausgliederung aus dieser Gesellschaft.

Strafvollzug und Altenpflege haben ungefähr gleichzeitig die Vorzüge des offenen und/oder ambulanten Strafvollzugs bzw. der ambulanten Altenpflege entdeckt. Beim Straftäter sieht man in der ambulanten Behandlung eine bessere Resozialisierungschance, beim Alten eine Chance, die durch Institutionalisierung eintretende Desozialisierung zu verhindern oder zu verzögern. Als Strafrechtler finde ich es ausserordentlich erfreulich, dass bei der Altenpflege die ambulanten Dienste endlich die gebührende Beachtung gefunden haben. Die Altersheime sollten auch die Belastungen auf sich nehmen, die mit **Urlaub** der Heiminsassen verbunden sind, parallel zum Hafturlaub.

Wie gesagt, die Heimaufnahme sollte vermieden, verzögert und – wo sie doch erforderlich wird – durch Stärkung der Kontakte zur Aussenwelt durch Urlaub, Besuchsmöglichkeiten, Kontaktmöglichkeiten per Telefon etc. gemildert werden. Leider ist dies alles teuer. Die Parallele zwischen Alten und Straftätern wäre auch unter Kostengesichtspunkten ausserordentlich interessant. Mit wieviel finanziel-

lem Mehraufwand können wir mit welcher Wahrscheinlichkeit die Desozialisierung eines Alten verringern oder verzögern bzw. die Resozialisierung eines Straftäters verbessern oder beschleunigen? Dabei ist zu beachten, dass seit der Modernisierung des Strafvollzugs die **Alten** die letzte **Personengruppe** sind, die **lebenslang** in einer **Anstalt** zubringen müssen. Dies scheint mir ein Argument dafür zu sein, dass auch bei den Alten relativ teure oder mit Risiken für die Allgemeinheit verbundene Wege zur Vermeidung der durch Institutionalisierung eintretenden Desozialisierung beschritten werden müssen. Allerdings kann sich unsere Gesellschaft bei der Behandlung der Alten – wie bei der Behandlung der Kranken oder auch bei der Behandlung der Strafgefangenen – das Optimum nicht leisten. Welche Abstriche von einem theoretischen Optimum zu machen sind, ist streitig und bedarf ständiger Diskussion. Der Jurist muss besonders darauf achten, dass dieser Streit nicht auf dem Rücken der Angehörigen der Berufe ausgetragen wird, die sich nach besten Kräften um die Betreuung "ihrer" Randgruppe bemühen, aber das theoretische Optimum nicht leisten können, weil die Gesellschaft die Resourcen nicht zur Verfügung stellt.

II. Respektierung des Willens nur im Rahmen der Anstaltsordnung

1. Anstaltsordnung als objektivierte Vernunft

Selbstverständlich darf der alte Mensch seinen unvernünftigen Willen so gut durchsetzen wie ein junger. Die alte Dame kann sich trotz ihrer Diabetes im Restaurant Kuchen bestellen, der alte Herr kann trotz seiner Herzkranzgefässerkrankung rauchen. Die Freiheit zur Unvernunft endet erst dort, wo **Dritte** geschädigt werden. Dabei ist zu beachten, dass die Folgen selbstschädigender Unvernunft mehr und mehr auf die Gemeinschaft (Versicherungsgemeinschaft!) abgewälzt werden. Insoweit bedeutet das Vordringen des Versicherungsschutzes tendenziell eine Einschränkung der Freiheit des Individuums zur Unvernunft. Ist also grundsätzlich auch der unvernünftige Wille des alten Menschen zu beachten, gilt umgekehrt mit derselben Selbstverständlichkeit, dass unser Wünschen und Wollen noch lange nicht in Erfüllung geht, bloss weil es vernünftig ist.

Juventus

Schulen mit Ziel

Unsere **Arztgehilfinnenschule** bildet aus

- **Diplomierte Arztgehilfinnen VSA**
- **Diplomierte Arzt- und Spitalsekretärinnen**
- **Tierarztgehilfinnen** (mit Zertifikat)

und führt

- **Medizinische Weiterbildungskurse**

Schulbeginn: April und Oktober

Bitte einsenden an:
Rektorat Arztgehilfinnenschule
Juventus, Postfach 183, 8021 Zürich

Senden Sie mir gratis das Programm

☐ Arztgehilfin
☐ Arzt- und Spitalsekretärin
☐ Tierarztgehilfin
☐ Weiterbildungskurse

Name: _____

Strasse: _____

PLZ/Ort: _____

Auskünfte
01/242 43 00

Der Anstaltsinsasse hat die Anstaltsregeln grundsätzlich hinzunehmen wie ein Mieter die Mietbedingungen oder ein Hotelgast die Gegebenheiten in seinem Hotel. Er hat beim Einzug ins Heim den Bedingungen so zugestimmt wie der Mieter den Mietbedingungen etc. Verbale Proteste sind Äusserungen der Enttäuschung, und nichts als dies. Passt dem Hotelgast sein Hotel nicht, etwa weil er das Preis-Leistungsverhältnis für unangemessen hält, mag er ausziehen. Passt dem Alten sein Heim nicht, hat er juristisch-theoretisch dieselbe Option. Ich sage dies absichtlich sehr schroff, weil es hier um das juristische Fundament geht. Dieses Fundament der Vertragsfreiheit ist durch gewerbepolizeiliche Vorschriften kantonal unterschiedlich modifiziert.

Aber gewerbepolizeiliche Vorschriften regeln zum Glück nicht die ungeheure Fülle der Details, wie Essenszeiten, Essensqualität, Besuchszeit, Beschäftigungs- und Unterhaltungsangebote im Heim usw. Entsprechende Vorschriften begnügen sich teils notgedrungen, teils aus weiser Einsicht mit Generalklauseln.

So lautet Art. 22 der Heimpflegeverordnung BE vom 18.9.1973: "Unterbringung, Verpflegung, Betreuung und Pflege müssen in Heimen und Familien stets den Bedürfnissen und dem Zustand der Betagten oder Behinderten entsprechen." – Art. 29 bedroht den Verstoss gegen diese Vorschrift (wie gegen andere Vorschriften der Verordnung) mit Busse, in schweren Fällen mit Haft.

Die Konkretisierung solcher Generalklauseln, also die Fülle der Einzelheiten, bildet den alltäglichen Stoff für Konflikte. Leitsatzartig lässt sich dazu sagen, dass massgebend nicht die Vernunft, sondern der Vertrag ist. Man kann dies auch so ausdrücken, dass Forderungen dann unvernünftig und unbeachtlich sind, wenn sie vom Vertrag abweichen, mögen sie abstrakt gesehen auch noch so vernünftig erscheinen. So ist es beispielsweise abstrakt höchst vernünftig, wenn der Heiminsasse ein Zimmer mit Telefonanschluss wünscht – konkret ist der Wunsch in vielen Heimen mangels entsprechender Ausstattung leider unvernünftig. Dieses Beispiel liesse sich in Richtung objektiver Vernunft steigern (Diätkost!) oder senken (Kleintierhaltung). Das Prinzip ist immer dasselbe, massgebend ist der Vertrag und die auf ihm basierende Heimordnung, nicht eine gewissermassen objektivierte Vernunft.

Aus der privatrechtlichen Konstruktion folgt, dass der Alte selbstverständlich nicht gegen seinen Willen in ein Heim verbracht werden darf. – In der Realität problematisch – juristisch aber ebenso eindeutig – ist die Respektierung des Willens des Alten, das Heim zu verlassen. Auch diesem Wunsch ist unverzüglich Rechnung zu tragen, mit der Strafdrohung wegen Freiheitsberaubung im Hintergrund. Auf Vernunft oder Unvernunft des Willens, das Heim zu verlassen, kommt es grundsätzlich nicht an. **Ausnahmen** sind denkbar in Notstandssituationen. Art. 34 Ziff. 2 StGB erlaubt die im zwangsweisen Zurückhalten liegende Freiheitsberaubung, wenn damit ein wichtigeres Rechtsgut, etwa Leben, aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr errettet wird.

Wenn der Heiminsasse **immer wieder** in allgemein unvernünftiger Weise das Heim zu verlassen wünscht, bleibt nur der Weg einer zwangsfreien fürsorgerischen Freiheitsentziehung nach den Regeln des ZGB Art. 397 a-f.

2. Der durch Vertrag und Heimordnung nicht abdingbare Mindeststandard

Ich habe sehr stark hervorgehoben, dass die Frage des vernünftigen oder unvernünftigen Willens des Heiminsassen gegenüber Personal und Heimleitung so lange irrelevant ist, als sich die Vernunft gewissermassen aus der Hausordnung und damit letztlich aus dem abgeschlossenen Vertrag ergibt. Dabei haben die Heime einen beträchtlichen Spielraum. Aber dieser Spielraum ist nicht grenzenlos, insbesondere kann für konkrete Rechtsgüter wie Leben und Gesundheit ein **Mindestmass an Fürsorge** nicht unterschritten werden. Dies ergibt sich in allen Kantonen, die gewerbepolizeiliche Vorschriften für die Heimbetreuung erlassen haben, aus den entsprechenden Bestimmungen. Ich erinnere noch einmal an Art. 22 der Heimpflegeverordnung BE, wo es heisst, ". . . Betreuung und Pflege müssen . . . stets den Bedürfnissen und dem Zustand der Betagten oder Behinderten entsprechen." Das StGB sagt z.B. nur, dass jedermann die Vorsicht zu beobachten hat, "zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist" (Art. 18 Abs. 3). Dies alles bedeutet stark vereinfacht, dass die Vorsicht gegenüber Leben und Gesundheit, bei der Heimpflege nicht unter ein Mindestniveau

Nah und fern.

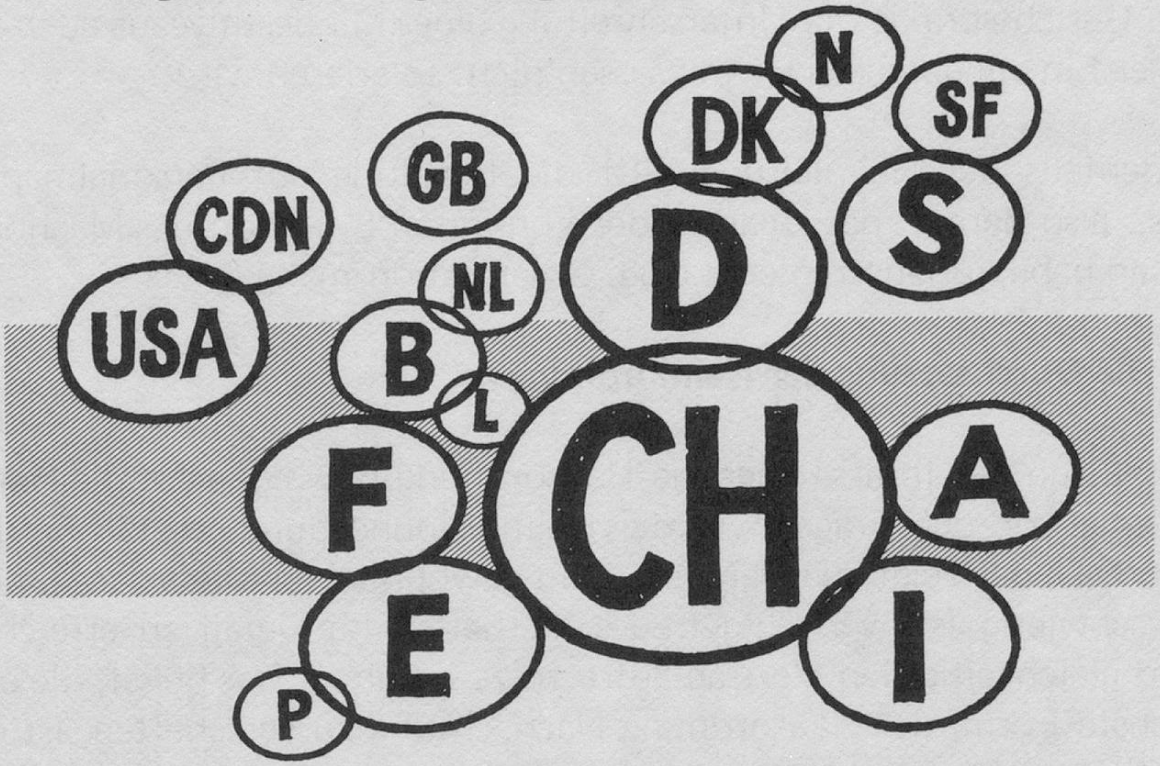

Typisch «Winterthur»: einfach hilfsbereit.

Schäden sollen rasch beurteilt und behoben werden. Überall – im Betrieb, bei Ihnen zuhause, in der Schweiz und im Ausland.
Die «Winterthur» hat in allen Landesgegenden sachkundige, erfahrene Schadenexperten. Und sie hat ein weltweites Dienstleistungsnetz.

Bitte reden Sie mit uns.

winterthur
versicherungen

Immer in Ihrer Nähe.
Auch im Ausland.

reduziert werden kann. Beim alten Menschen ist es z.B. theoretisch denkbar, dass er in "seinem" Heim verbleibt, in Kenntnis der Unerreichbarkeit eines Pflegers bei Nacht oder in Kenntnis der beträchtlichen Zeiträume, in denen beschmutzte Wäsche gewechselt wird (was zum Wundliegen führt) etc., doch habe ich keinen Zweifel, dass die Gerichtspraxis die Unterschreitung eines Mindestniveaus auch bei einer Einwilligung des Heiminsassen nicht tolerieren wird.

Jedenfalls der Heim**leitung** hilft die Berufung auf Personalmangel etc., also darauf, dass man in der konkreten Situation das Machbare getan habe, juristisch nichts (sog. Organisationsmangel)

3. Die Durchsetzung der Heimordnung

Setzt sich der Insasse über die Hausordnung hinweg, steht die Heimleitung vor der Frage, wie die Heimordnung durchgesetzt werden kann. Dabei zeigt die Parallele zum gewöhnlichen Mietvertrag, dass es schwierig ist, vertragsgetreues Verhalten im Detail zu erreichen und gleichzeitig den Vertrag aufrecht zu erhalten. Das heisst, die einfachste Form, der Hausordnung Nachachtung zu verschaffen, ist die Aufkündigung des Heimvertrags durch die Heimleitung. Vielfach wird schon die Drohung mit dieser Kündigung genügen, um den Insassen inskünftig zu vertragsgetreuem Verhalten zu veranlassen. Wo dieser Weg versagt, ist die Durchsetzung der Hausordnung im Einzelfall juristisch ausserordentlich schwierig.

Beispiele: Der Insasse hält sich nicht an die Mittagsruhe oder er lärmt (also auch ausserhalb der Ruhezeit), z.B. unter Einfluss von Alkohol; Rauchen in Nichtraucherzonen oder Streitereien mit anderen Insassen.

Theoretisch ist es denkbar, dass die Heimleitung auf Einhaltung des Heimvertrages klagt, mit dem Ergebnis, dass der Insasse vom Zivilrichter (bei Heimverträgen auf privatrechtlicher Grundlage) zu einem Verhalten entsprechend der Heimordnung verurteilt wird. Solche Urteile sind letztlich mit Androhung von Busse durchzusetzen.

Dass dies ausserordentlich unpraktisch ist, liegt auf der Hand. Von da aus liegt die Frage nahe, in welchem Umfang die Heimverwaltung die

Auch unsere Hände leiden unter dem berufsbedingten häufigen Waschen mit herkömmlicher Seife. Informieren Sie uns deshalb über das konservierungsmittel- und germizidfreie Sterisol System. Kostenlos und unverbindlich.

Das Sterisol System: Ein keimdichtes Einweg-Ventil schützt den Beutelinhalt chemikalienfrei vor bakterieller Kontamination. Für einen handhygienischen Klinikalltag.

Das Sterisol System: kompromisslose Handhygiene. Schrittweise – für jeden Fall – auf alle Fälle!

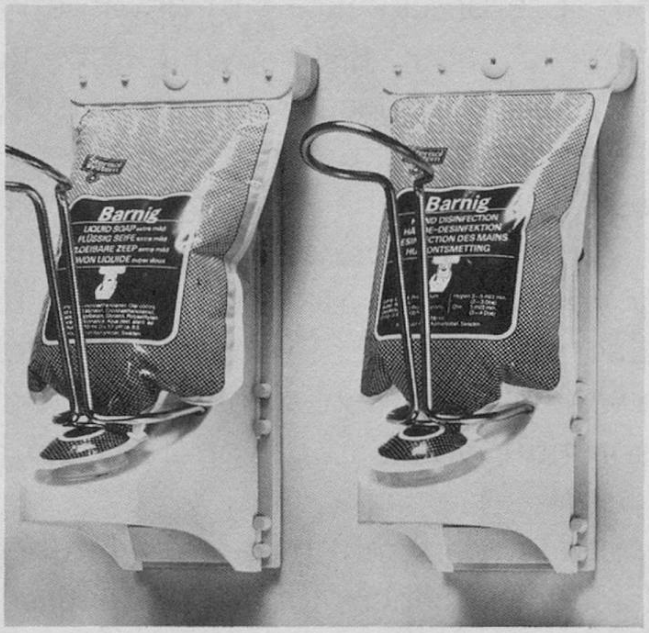

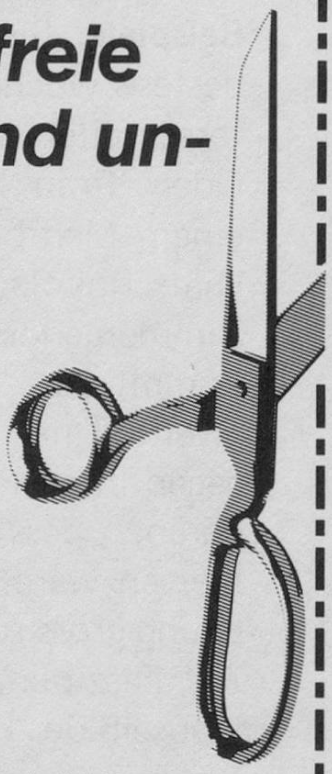

Reinigungsschritt: Die adallergische Flüssigseife – ohne Konservierungsmittel und Germizide, deshalb unvergleichbar mild – befreit jede Haut porentief von Schmutzablagerungen und transienter Flora. Sooft es die Situation erfordert, ohne zu irritieren.

Desinfektionsschritt: Sterisol Handdesinfektionsgel vernichtet letzte Keimspuren, wenn aseptische Verhältnisse erforderlich sind. Sekundenschnell, radikal.

Sterisol System – Die mildeste Lösung seit Semmelweis

Bitte senden Sie Dokumentationsmaterial an:

Name: _____

_____

Adresse: _____

_____

Telefon: _____

Sterisol system

Globopharm AG
Seestrasse 200
8700 Küsnacht
Tel. 01-910 51 61

Heimordnung gewissermassen eigenmächtig erzwingen kann. Ein Axiom unserer Rechtsordnung geht dahin, die Selbsthilfe auf Notsituationen zu beschränken, vgl. Art. 52 Abs. 3 OR. Grundsätzlich ist also eine eigenmächtige Durchsetzung der Heimordnung verboten und kann zur strafrechtlichen Haftung des eigenmächtig vorgehenden Anstaltspersonals führen.

Beispiele: Sieht die Hausordnung vor, dass der Heimbewohner mindestens wöchentlich ein Bad zu nehmen habe, dann kann er bei Unterschreiten dieses Minimums nicht zwangsweise gebadet werden. – Oder: Frau X besucht eine Freundin, die in einem Altersheim in einem Mehrbettzimmer untergebracht ist. Sie bringt ihr zwei Tafeln Diätschokolade mit. Die Beschenkte gibt davon etwas an die beiden Zimmergenossinnen ab, aber nach Sympathie, also ungleich. Es kommt zum Streit, den ein Pfleger dadurch entscheidet, dass er die zweite Tafel der Beschenkten kurzerhand aus der Hand nimmt und gegen ihren Protest in drei gleiche Teile teilt. – Ich bin mir im klaren darüber, dass die Verurteilung dieses Pflegers wegen Raubes unangemessen wäre. Ich will mit dem Beispiel nur zeigen, dass die Versuchung gross sein kann, aus vielleicht vernünftigen Motiven heraus eine Art Disziplinargewalt in Anspruch zu nehmen, gestützt auf Generalklauseln der Hausordnung wie Verbot von Zank o.ä.

Ich habe den Eindruck, dass mitunter Heimleitung und Heimpersonal von der Auffassung ausgehen, ihnen stünde gegenüber renitenten Heimbewohnern ein Recht zur Disziplinierung oder zur Anwendung unmittelbaren Zwangs zu. Juristisch ist dies ausserordentlich zweifelhaft. Grundsätzlich steht der Leitung eines Altersheimes gegenüber den Pensionären so wenig eine Disziplinargewalt zu wie dem Hotelier gegenüber seinen Gästen oder dem Vermieter gegenüber seinen Mietern. Es gibt Kantone, die von einem Rechtsdurchsetzungsrecht mit Hilfe unmittelbaren Zwangs ausgehen und damit Heimpflege und Strafvollzug bedenklich und unnötig parallelisieren. Auch in Heimen, in denen ein solches Durchsetzungsrecht kraft öffentlichen Rechts zweifelsfrei nicht besteht, ist die Heimleitung nämlich bei Fehlverhalten des Pensionärs nicht hilflos. Alle **Gefährdungen Dritter** legitimieren die Heimleitung und das Personal zum Einschreiten nach den Regeln der Notwehrhilfe (Art. 33 StGB). Das Rauchen im Bett kann ggf. durch gewaltsames Löschen der Zigarette beendet werden, denn

es bringt (auch) die anderen Insassen in Lebensgefahr. Wieweit dieselben Regeln für **Bagatellstörungen** gelten, z.B. Rauchen im Nichtraucherbereich oder ungebührliches Lärmen, steht auf einem anderen Blatt. Dass in allen Fällen mit Rücksicht auf das Alter des "Angreifers" besonders schonend vorzugehen ist, ist selbstverständlich.

Soweit es um die Hausordnung als solche und nur abstrakte Gefährdungen Dritter geht, etwa Einhalten der Mittagsruhe, kann sich die Heimleitung allenfalls noch auf ihr Eigentums- bzw. Besitzrecht stützen. Sind bestimmte Räumlichkeiten zeitweilig (Mittagsruhe) oder immer (Küche) für Heimbewohner gesperrt, so kann der betreffende Insasse, der sich über diese Regelungen hinwegsetzt, aus diesem Bereich weggeführt werden. Selbstverständlich sollte sein, dass Sanktionen, etwa in Form von Disziplinarstrafen, nicht verhängt werden dürfen.

"Praktischer" ist ein Junktim zwischen freiwilligen Zusatzleistungen des Heimes und Wohlverhalten des Pensionärs. Auch hier drängen sich Parallelen zum Strafvollzug auf. Es ist denkbar, dass z.B. die Teilnahme am abendlichen gemeinschaftlichen Fernsehen als Vergünstigung betrachtet und für denjenigen gesperrt wird, der sich falsch verhalten hat, z.B. die Mittagsruhe nicht eingehalten hat. Solche Regelungen können jedoch immer nur ein Unterlassen des Insassen (Fernhalten, Ausschliessen) im Auge haben, nie ein Handeln (Geldleistung, Herausgabe von Gegenständen etc.). Dies erklärt sich damit, dass solche Handlungen – selbst wenn sie als Vertragsstrafe vom Insassen geschuldet sein sollten – ihrerseits nicht eigenmächtig durchgesetzt werden können, sondern im Einzelfall eingeklagt werden müssen.

Meine Ausführungen haben sich bisher beschränkt auf Altersheime mit einem privatrechtlichen Verhältnis zum Pensionären. Bei **Zwangseinweisungen** wird man aus der Legitimation zur Freiheitsentziehung und ggf. zwangsweisen Rückhaltung gewisse damit notwendig verbundene weitere Zwangsbefugnisse ableiten können.

Vifor bietet mehr: ein steriles Gerät für Blasenspülungen

- keine Infektionsgefahr (steriles, geschlossenes System)
- keine Toxizität dank günstiger Zusammensetzung*
- desinfizierende Wirkung
- kein Blutgerinnungsrisiko
- keine Nebenwirkungen, keine lokale oder allgemeine Unverträglichkeit
- einfache und praktische Anwendung

Indikationen:

- Harnblasenspülungen und -desinfektion
- Spülung nach Operationen, z.B. nach transvesikaler oder retropubischer Prostatektomie

UROFLEX®

***Zusammensetzung:**

Chlorhexidindiacetat	0,01 ‰
Mannit	5,4 ‰
Sorbit	27,0 ‰
Aqua demineralisata ad 750 ml	

Kassenzulässig

Vifor

III. Der einer Reglementierung durch die Anstaltsordnung entzogene Freiheitsbereich des Heimbewohners

Dieser grosse Bereich kann nicht positiv, sondern nur negativ umschrieben werden. Zu ihm gehört alles, was nicht in der Heimordnung **legitimerweise** geregelt ist. Die Heimordnung regelt legitimerweise den Interessenausgleich zwischen Heimleitung und Heimbewohner und innerhalb der verschiedenen Heimbewohner. Alles andere bleibt Privatbereich des Insassen und ist einer Reglementierung unzugänglich. Die Skala reicht von höchst privaten Dingen wie z.B. Testamentsrichtung über die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte wie Verfassen von Leserbriefen etc. bis hin zu den banalen Fragen, die mit der Vermögensverwaltung zusammenhängen.

In diesen Kreis der durch Heimordnung grundsätzlich nicht reglementierbaren Privatangelegenheiten ist die Behandlung von **Krankheiten** einzubeziehen. So wenig wie in einem Krankenhaus eine Behandlung gegen den Willen des Kranken zulässig ist, so wenig ist sie es im Altersheim.

Es gibt durchaus gut gemeinte Hausordnungen, die die Selbständigkeit des Insassen durch Reglementierung des Privatbereichs in einer den Strafvollzug fast überbietenden Weise gefährden; so wird verboten Besuch von Wirtschaften; Verkaufen, Vertauschen, Verschenken von Gegenständen; jeder Zank usw. Es ist auch ganz klar, dass Heimpersonal und Heimleitung ständig in der Versuchung sind, in diesen Bereich hineinzureden, wenn der Heiminsasse ihrer Meinung nach unvernünftige Entscheidungen trifft.

Beispiel: Ein Heiminsasse bestellt allerlei objektiv Unnützes aus Katalogen und gibt so sein gutes Geld aus. — Ich sehe in diesem Fall keine rechtliche Grundlage für einen Eingriff der Heimleitung und halte dieses Ergebnis auch praktisch für durchaus erträglich. Wir geben unser ganzes Leben lang Geld für unnötige Dinge aus. Wie unnütz die Dinge sind, die wir uns anschaffen, mag im Alter augenfälliger sein als in jüngeren Jahren. Aber die Befriedigung, Entscheidungen getroffen zu haben, ausgewählt zu haben, bis hin zur blossen Funktion des Kaufens als Zeitvertreib kann das Geld wert sein, das eingesetzt wird. Die Hoffnung von Verwandten, statt allerlei unnützer

Ware bares Geld zu erben, ist ebenfalls begreiflich, aber berechtigt nicht zu einer Bevormundung (im unjuristischen Sinne) des Alten.

Es ist nicht zu verkennen, dass nahezu alles, was zum Privatbereich eines Heiminsassen gehört, reflexartig auch andere Heiminsassen berührt. Ein relativ wohlhabender Heiminsasse, der sich Kleidung oder Luxusartikel oder Esswaren aller Art leistet, kann Unfrieden in ein Heim bringen, weil er den Neid der Mitbewohner erregt. Dasselbe gilt für einen Heiminsassen, der – weil noch rüstig – ausserhalb des Heims essen geht, Spaziergänge unternimmt oder gar auf Freiersfüssen wandelt. Solche reflexartigen Auswirkungen auf das Klima im Heim genügen nicht, um derartige Angelegenheiten einer Regelung durch die Heimordnung zu unterstellen. Wenn ich dies am Ende meines Referats betone, dann deshalb, weil wir vom Strafvollzug her wissen, dass es zu den schlimmsten Folgen **jeder** Institutionalisierung gehört, dass tendenziell die Individualität über das unvermeidliche Mass hinaus unterdrückt wird.

Lachen gestattet

Ein Mann macht eine Erbschaft und möchte sich nun endlich einmal ein Masskleid anschaffen. Nach Fertigstellung durch den Schneider zieht er es an und besucht seinen Stamm. Da sagen seine Freunde: "Was trägst Du für ein komisches Kleid? Am Rücken ist es zu breit, die Ärmel sind zu lang usw." Er kehrt zu seinem Schneider zurück. Der sagt ihm: "Sie müssen etwas nach vorne geneigt gehen, den rechten Arm müssen Sie nach hinten halten und den linken Arm etwas nach vorne ziehen." Er läuft also wie ein Fragezeichen herum, mit Buckel und verrenkten Armen. Hinter ihm spazieren zwei Ärzte. Der eine sagt zum andern: "Diagnose Scheuermann". Der andere: "Nein, nein, das ist Rheumatismus, aber einen **tollen** *Schneider hat der Mann."*